

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 235.

Samstag den 13. Oktober

1855.

3. 647. a (1)

Nr. 18.

E d i k t

der k. k. Grundlasten = Ablösungs = und Regulirungskommission, betreffend die Anmeldung der in Gemäßheit des kais. Patent vom 5. Juli 1853 der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte und beziehungsweise Grundlasten.

Durch das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853 sind die Bestimmungen über die Regulirung oder Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servitut- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte festgesetzt worden.

Nach §. 6 des gedachten kaiserlichen Patent theilen sich die der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte in zwei wesentlich verschiedene Kategorien, und zwar:

- a) in solche, deren Ablösung oder Regulirung von Amtswegen erfolgen muß, und
- b) in solche, bei welchen die Ablösung oder Regulirung nur auf Verlangen eines interessirten Theiles (Provocation) vorzunehmen ist.

Sowie die Durchführung der Ablösung und Regulirung bei der unter a) bezeichneten Kategorie von Rechten durch die genaue Kenntniß der im Herzogthume Krain bestehenden, von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte und der ihnen gegenüber stehenden Verpflichtungen bedingt ist, welche nur durch deren Anmeldung erlangt werden kann, eben so ist zur Vornahme einer Amtshandlung bezüglich der unter b) erwähnten Rechte das Ansuchen eines interessirten Theiles nothwendig, worin die Ablösung oder Regulirung ausdrücklich verlangt wird.

Es werden demnach alle weltlichen und geistlichen Personen, Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Fonde aufgefordert:

- a) Die nach den Bestimmungen des Patent vom 5. Juli 1853 von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte, beziehungsweise Grundlasten, mit welchen ihr im Herzogthume Krain gelegener Grundbesitz belastet ist, mittelst förmlicher Anmeldungen zur Kenntniß der dazu bestellten Landes-Kommission zu bringen.
- b) Bezüglich der nur über Verlangen eines interessirten Theiles abzulösenden oder zu regulirenden Rechte aber, welche ihnen entweder auf einem im Herzogthume Krain gelegenen Grunde zustehen, oder als darauf haftende Grundlasten zu dulden sind, ihre allfälligen Provocationen bei derselben Landes-Commission zu überreichen.

Hierbei sind folgende Anordnungen zu beachten:

I. Abschnitt.

Bestimmungen über die Anmeldung der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte und beziehungsweise Grundlasten.

I. Nach dem kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853 unterliegen der Ablösung und Regulirung von Amtswegen folgende Rechte, beziehungsweise Grundlasten, nämlich:

1. Alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstproducten in oder aus einem fremden Walde;
2. die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden;
3. alle nicht schon unter 1. und 2. mitbegriffenen Feldservituten, bei denen das dienstbare Gut Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden ist; endlich
4. auch alle jene Einforstungen, Waldnutzungs- und Weiderechte, welche in den, dem Landesfürsten zu Folge Hoheitsrechtes zustehenden Wäldern verliehen, oder aus landesfürst-

licher Gnade gestattet wurden, und zwar selbst dann, wenn sie nach Maßgabe der über die Ausübung des Forsthoheitsrechtes bestehenden Gesetze und Vorschriften als widerruflich angesehen werden.

Alle diese Rechte und beziehungsweise Grundlasten sind demnach solche, deren Anmeldung von den dazu Verpflichteten unter Vermeidung der in diesem Edikte ausgedrückten Folgen geschehen muß.

II. Zur Einbringung der Anmeldungen sind die Besitzer der dienstbaren oder leistungspflichtigen Güter verpflichtet.

Hiebei haben

- a) für Minderjährige, Curanden und Eridatäre: die Vormünder, Curatoren, Vermögens-Verwalter und Concursumasse-Vertreter;
- b) für geistliche Communitäten: der Vorsteher und drei Glieder der Communität;
- c) für weltliche Gemeinden: der Vorsteher mit einem Gemeinderathe;
- d) für weltliche moralische Personen, Corporationen und Gesellschaften: deren Vorsteher;
- e) für Kirchen, Pfründen und Stiftungen: die Patrone und Vorsteher;
- f) für Staats-Fonds- und Stiftungsgüter: der Vorstand jener Behörde, welcher im Kronlande die Oberaufsicht über deren Verwaltung zusteht, einzuschreiten und die Anmeldungen zu unterfertigen.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so muß die von allen jenen Personen, welche nach den vorausgehenden Bestimmungen die Anmeldung selbst zu unterfertigen hätten, ausgestellte Vollmacht der Anmeldung angeschlossen werden.

Es genügt, wenn derlei Vollmachten auf die Durchführung des nach dem kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853 vorzunehmenden Ablösungs- oder Regulirungs-Geschäftes überhaupt, oder in Betreff eines bestimmten Gutskörpers oder Rechtes, beziehungsweise Grundlast ohne jede weitere Beschränkung lauten.

Auf Grundlage einer solchen Vollmacht kann der Machthaber bei den Ablösungs- oder Regulirungs-Verhandlungen überhaupt, oder rücksichtlich des in der Vollmacht bezeichneten Gutskörpers oder Rechtes, beziehungsweise Grundlast insbesondere, rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, Vergleiche rechtskräftig schließen, und Verzichtleistungen aussprechen.

Der Ehemann wird als gesetzlicher unbeschränkter Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre von ihr geschieden, oder selbst nicht eigenberechtigt, oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung ausdrücklich widerrufen.

Anmelder, welche im Herzogthume Krain nicht ihren Wohnsitz haben, müssen ihren Anmeldungen jedenfalls die legalisirte Vollmacht anschließen, wodurch sie einen in Krain domicilirenden Machthaber zur Intervention bei den stattfindenden Verhandlungen bestellen, widrigens auf ihre Gefahr und Kosten ein Curator bestellt werden würde.

III. Die Anmeldungen müssen vollständig und erschöpfend sein.

Der über ein Recht, welches Gegenstand der Anmeldung ist, allenfalls obschwebende Streit enthebt von der Anmeldungspflicht keineswegs; es soll jedoch diese Anmeldung bei der seinerzeitigen Entscheidung des streitigen Punctes als nicht präjudicirend angesehen werden.

Ueberdies bleibt es dem Anmelder unbenommen, bei streitigen Rechten die ihm nothwendig erscheinenden Rechtsverwahrungen in seine Anmeldung aufzunehmen.

Die Landes-Commission ist überdies verpflichtet, wenn sie in was immer für einem Wege zur Kenntniß gelangt, daß ein von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegendes Recht nicht vollständig oder gar nicht zur Anmeldung gebracht worden ist, dem Besitzer des dienstbaren oder leistungspflichtigen Grundes dessen Anmeldung aufzutragen.

Uebrigens wird die Vollständigkeit der Anmeldungen seinerzeit durch die in Gemäßheit des kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853 aufzustellenden Lokalkommissionen einer genauen Prüfung unterzogen und auch die erforderliche Anordnung getroffen werden, damit diejenigen Besitzer herrschender oder bezugsberechtigter Güter, welche in den Anmeldungen allenfalls übergangen sein sollten, in die Lage kommen, ihre Ansprüche unter Beibringung ihrer Beweismittel vor der competenten Lokalkommission zur Geltung zu bringen.

IV. Die Anmeldungen müssen sowohl nach Steuer-Gemeinden als nach leistungspflichtigen, beziehungsweise dienenden Gründen abgefordert werden.

Jede selbstständige Anmeldung hat daher alle jene der Amtshandlung von Amtswegen unterliegenden Rechte, beziehungsweise Grundlasten zu umfassen, welche allen Bezugsberechtigten in einer Steuer-Gemeinde auf demselben leistungspflichtigen oder dienenden Grunde zustehen; haften einige Rechte der zu einer Steuer-Gemeinde gehörigen Bezugsberechtigten auf dem einen, andere Bezugsrechte derselben aber auf einem anderen leistungspflichtigen Grunde, oder haften auf einem und demselben leistungspflichtigen Grunde die Rechte von Bezugsberechtigten aus zwei oder mehreren Steuer-Gemeinden, so müssen im ersteren Falle so viele abgeforderte Anmeldungen eingebracht werden, wie viele verschiedenen belastete leistungspflichtige Gründe diesen Rechten entgegenstehen, so wie im letzteren Falle, ungeachtet der dienstbare oder leistungspflichtige Grund derselbe ist, so viele Anmeldungen überreicht werden müssen, als Steuer-gemeinden vorkommen, zu welchen die bezugsberechtigten Realitäten gehören.

V. Die Anmeldungen sind mittelst besonderer Eingaben längstens bis einschließig 15. April 1856 bei der k. k. Grundentlastungs-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission in Laibach (deren Einreichungsprotokoll sich im Landhause befindet) zu überreichen.

Die Landes-Commission hat dem säumigen Verpflichteten die Ueberreichung der Anmeldungen, sowie die Anmeldung eines bestimmten Rechtes binnen einer angemessenen Frist ausdrücklich aufzutragen, und wenn auch diese ausdrückliche Aufforderung fruchtlos bleibt, dieselbe auf dessen Kosten von Amtswegen anfertigen zu lassen.

Die Kosten sind erforderlichen Falles mit denselben Zwangsmitteln wie die Grundsteuer, durch die betreffenden Organe einzuhoben.

Eine allenfalls nothwendige Erweiterung der Edictal-Frist muß bei der Landes-Commission vor deren Ablauf angesucht, und die Nothwendigkeit derselben standhaft nachgewiesen werden.

VI. Wesentlich unvollständige oder unbrauchbare Anmeldungen werden dem Anmelder unter Feststellung einer angemessenen kurzen Frist zur Verbesserung oder Umarbeitung zurückgestellt werden. Wird diese Frist nicht gehalten, so treffen den Säumseligen, im Falle als auch die allgemein festgesetzte Anmeldefrist schon verstrichen ist, die im Absätze V. festgesetzten Folgen der nicht rechtzeitigen Anmeldung.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über die Provocationen zur Ablösung oder Regulirung.

I. Nur über Ansuchen eines interessirten Theiles (Provocation) sind in Gemäßheit des Allerhöchsten Patenten vom 5. Juli 1853 folgende Rechte abzulösen oder zu reguliren:

1. Alle nicht bereits im I. Abschnitte unter I. inbegriffenen Feldservituten, bei denen zwischen dem dienstbaren und dem herrschenden Gute das gutsobrigkeitliche und unterthänige Verhältniß bestanden hat, und
2. alle gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungs-Rechte auf Grund und Boden, wenn sie
 - a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden, so wie ehemaligen Unterthanen, oder
 - b) zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bestehen.

Alle diese Rechte sind demnach solche, bezüglich welcher den Interessenten das Recht zusteht, das Ansuchen der Ablösung oder Regulirung (Provocation) einzubringen.

II. Zur Provocation ist jeder bei dem fraglichen Benützungsrechte unmittelbar Beteiligte berechtigt, somit bei den vorbezeichneten Feldservituten sowohl der Besitzer des berechtigten, als auch jener des dienstbaren Gutes; bei den gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechten aber die gewesenen Obrigkeiten eines Theiles, und Gemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Unterthanen andern Theiles und umgekehrt, oder auch eine Gemeinde (Ortschaft) gegenüber von andern Gemeinden (Ortschaften).

Für die Unterfertigung der Provocationen gelten die im I. Abschnitte dieses Edictes unter II. a) bis einschließig f) enthaltenen Bestimmungen.

Bei gemeinschaftlichen Berechtigungen oder Verpflichtungen muß, insofern es sich darum handelt, von welchen Personen die Provocation mit Rechtswirksamkeit eingebracht werden kann, unterschieden werden:

- a) ob die Provocation eine Feldservitut oder
- b) ein gemeinschaftliches Besitz- und Benützungsrecht betrifft.

In dem Falle unter a) ist jede gesetzlich zulässige Provocation auch rechtswirksam, wenn sie von allen Theilnehmern entweder der berechtigten oder duldungspflichtigen Seite eingebracht worden ist.

Wenn jedoch nur einige der berechtigten oder duldungspflichtigen Grundbesitzer die Regulirung oder Ablösung verlangen, so hat die Landes-Commission die Rechtsgültigkeit der Provocation nach der überwiegenden Stimmenmehrheit in der Art zu beurtheilen, daß die Stimmen der Besitzer von Grundstücken, die einer gemeinschaftlichen Servitut unterworfen sind, nach dem Verhältnisse der Größe dieser Grundstücke, die Stimmen der Besitzer gemeinschaftlich berechtigter Grundstücke aber nach dem Verhältnisse des Antheiles, den jeder an der Servitut-Nutzung hat, zu berechnen sind.

Dagegen kann in den Fällen unter b) jeder Theilnehmer an einem gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte wirksam provociren und von den übrigen Theilnehmern begehren, daß er mit seinem Antheile ohne Rücksicht auf dessen Größe aus der Gemeinschaft ausgeschieden werde; nur ist die Zutheilung seines Antheiles an dem gemeinschaftlichen Grundstücke (§. 14 C des Patenten) durch die Rücksichten des §. 5 des Patenten vom 5. Juli 1853 beschränkt.

Auf gleiche Art ist auch eine Provocation mehrerer Theilnehmer, welche selbst in Gemeinschaft bleiben wollen, gegen den oder die noch übrigen Theilnehmer zulässig.

Jedenfalls haben mehrere gemeinschaftliche Provocanten einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, und der Provocation die Vollmacht anzuschließen.

III. Jede Provocation in Betreff der nur auf Verlangen der Parteien abzulösenden oder

zu regulirenden Feldservituten darf nur ein einzelnes bestimmtes Servitutsrecht, welches einer oder mehreren Gemeinden (Ortschaften) oder mehreren diesen Gemeinden (Ortschaften) angehörigen Personen auf dem nämlichen dienstbaren Grunde zusteht, enthalten.

Bei den Provocationen über gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte ist der Grundsatz festzuhalten, daß für jeden Grundterrain, der für sich Gegenstand des gemeinschaftlichen Besitzes oder der gemeinschaftlichen Benützung ist, eine besondere Provocation eingebracht werden muß.

IV. Die Provocationen sind längstens bis einschließig 15. Juli 1856 mittelst besonderer Eingaben bei der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission zu überreichen.

Wird diese Frist nicht eingehalten, so trifft den Provocanten die im §. 42 des Allerhöchsten Patenten vom 5. Juli 1853 ausgesprochene Sanction, kraft welcher derselbe die Kosten der Local-Commission, welche durch die Vornahme der zu spät angeführten Ablösung oder Regulirung veranlaßt werden, zu tragen hätte.

V. Wesentlich unvollständige Provocationen werden dem Provocanten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung zurückgestellt werden.

Erfolgt die Wiedervorlage der vervollständigten Provocation innerhalb jener Frist nicht, so ist es so anzusehen, als ob eine Provocation nie erfolgt wäre.

VI. Die einmal überreichten und angenommenen Provocationen können nach Ablauf der in diesem Edicte zur Einbringung der Provocationen festgesetzten Präklusivfrist ohne ausdrückliche Zustimmung der Provocanten nicht zurückgenommen oder widerrufen werden.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Sowohl die Anmeldungen der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte als auch die Provocationen bezüglich der nur über Ansuchen der Parteien einer Amtshandlung unterliegenden Rechte, sind genau nach dem Unterrichte nebst den angehängten Formularen, welcher sowohl allen Ortsgemeinden als auch den Besitzern größerer Grundcomplexe insbesondere mitgetheilt wird, einzurichten, und von jenen Personen rechtsförmlich zu fertigen, die zur Einbringung derselben berufen sind.

II. Die Kundmachung dieses Edictes zieht mit Rücksicht auf die, über die vorschriftsmäßig verfaßten bei der Landes-Commission überreichten Anmeldungen und Provocationen vorzunehmenden Amtshandlungen der dazu berufenen Organe, folgende Rechtswirkungen nach sich:

1. Alle Jene, welche bei der in Frage stehenden Berechtigung als Besitzer der herrschenden oder bezugsberechtigten, sowie der dienenden oder leistungspflichtigen Gründe betheilt sind, sowie bei gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechten, alle Theilnehmer, müssen sich in die eingeleitete ämtliche Verhandlung einlassen.

2. Gerichtliche Klagen, auf die Behauptung oder gegen die Anmaßung des Rechtes, sowie wegen der im §. 7 des Patenten vom 5. Juli 1853 bezeichneten Punkte dürfen bezüglich der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte von der Kundmachung dieses Edictes an, bezüglich der bloß über Provocation abzulösenden oder zu regulirenden Rechte aber, vom Zeitpunkte der von der Landes-Commission über die eingebrachte Provocation angeordneten Verhandlung an, nicht mehr anhängig gemacht werden.

3. Sind solche Klagen in den gedachten Zeitpunkten bereits anhängig, so ist, wenn nicht beide Parteien die Einstellung verlangen, — die Prozeßverhandlung mag sich in was immer für einem Stadium befinden und schon ein Urtheil erfolgt sein oder nicht, dem weiteren Rechtszuge freier Lauf zu lassen. In

diesem Falle müssen jedoch, wenn entweder ein Einverständnis über die Fortführung des Rechtsstreites im summarischen Wege erzielt, oder nach dem Stande des Rechtsstreites kein von einem oder dem andern Theile erworbenes formelles Recht beeinträchtigt wird, die Vorschriften über das summarische Verfahren in Anwendung gebracht werden.

Wird aber ein solcher Rechtsstreit in erster Instanz nach dem ordentlichen Verfahren weiter fortgeführt, so sind doch für den höheren Instanzenzug die Vorschriften des summarischen Verfahrens jedenfalls zu beobachten.

4. Auf die mittlerweileige Rechtsübung äußert die Anmeldung oder Provocation durchaus keine hemmende Wirkung, dieselbe hat vielmehr in ihrem bisherigen oder durch ein Provisorium der Landes-Commission (§. 37 des Patenten vom 5. Juli 1853) näher bestimmten Bestande bis zu dem, durch ein Regulirungs- oder Ablösungs-Erkenntniß bestimmten Zeitpunkte (§§. 15, 24 und 37 des Patenten vom 5. Juli 1853) fortzudauern. Es können daher auch Rechtsstreite, welche nicht das Benützungs-, Servituts- oder gemeinschaftliche Besitzrecht selbst, sondern nur die Störung im Besitze solcher Rechte oder die Art und Weise der Verabfolgung oder der Entschädigung verweigerter Nutzungen zum Gegenstande haben, sowie die auf Grund rechtskräftiger Urtheile oder gerichtlicher Vergleiche geführten Executionen nicht gehemmt werden.

III. Jede Anmeldung, welche unter der Voraussetzung eingebracht wurde, daß das angemeldete Recht von Amtswegen zu verhandeln sei, wird in dem Falle, als die Landes-Commission es nur als ein provocables erkennen sollte, zugleich als eine Provocation angesehen, wenn der Anmelder nicht ausdrücklich in seiner Anmeldung erklärt, daß sie als keine Provocation anzusehen sei. Jede Provocation hat an und für sich schon als Anmeldung zu gelten, wenn das provocirte Recht als ein solches erkannt wird, welches von Amtswegen der Regulirung oder Ablösung unterzogen werden muß.

IV. Da alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen in Betreff der in Gemäßheit des Allerhöchsten Patenten vom 5. Juli 1853 vorzunehmenden Ablösung oder Regulirung die Stempel-Gebühren- und Portofreiheit genießen, so sind alle in dieser Beziehung an die k. k. Behörden gerichteten Eingaben auf der Titelseite und dem Couverte mit der Bezeichnung „in Grundlasten-, Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten“ zu versehen.

V. Alle Behörden, und namentlich die Steuer- und Catastralbehörden sind verpflichtet, den Parteien zum Behufe der Verfassung ihrer Anmeldungen oder Provocationen die Einsicht in die dazu nothwendigen Daten und Behelfe unter entsprechender Controlle zu gestatten, und gegen Entrichtung der normalmäßigen Gebühren auch Abschriften hievon oder Copien von Mappen hinauszugeben.

Laibach, am 15. September 1855.

Von der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission.

Der k. k. Statthalter und Präsident:
Gustav Graf Chorinsky.

3. 1564. (1) Nr. 4557.

E d i c t.

Ueber Einschreiten des Jakob Koffer von Hohenegg Nr. 3 ist in die Amortisation des angeblich in Verlust gerathenen Nationalanlehenszertifikates des 7. August 1854, 3. 745748 pr. 60 fl., worauf als Kaution 3 fl. und als Ratenzahlungen den 18. September 1854 10 fl. abgeführt wurden, gewilliget worden.

Jene, welche auf dieses Zertifikat Ansprüche stellen zu können vermeinen, haben solche binnen 1 Jahre, 6 Wochen und drei Tagen, vom unten angeführten Tage an, so gewiß hiergerichts geltend zu machen, widrigenfalls das Zertifikat für amortisirt erklärt werden wird.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Bezugsgericht, am 7. September 1855.